

1. Darf vor einer Vorstandswahl eine Teilnahme abgefragt werden (könnte ja auch zum Ausloten der Chancen missbraucht werden)?

Antwort

Sofern sich die Frage auf die Mitglieder und deren Teilnahme an der Mitgliederversammlung bezieht, ist eine Vorabmeldung oder Abfrage zur Teilnahme an der Versammlung unverbindlich und ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

2. Wie muss einberufen werden? In unserer Satzung steht: schriftlich. Müssen alle Mitglieder per Brief angeschrieben werden? Reicht eine Öffentlichmachung auf der Vereins-Webseite? Gibt es Vorgaben zur Art der Einberufung?

Antwort

Diese Frage richtet sich ausschließlich nach der Satzung des Vereins. Nach § 58 Nr. 4 BGB muss die Satzung konkret die Form der Einberufung regeln, die dann durch das Einberufungsorgan zwingend einzuhalten ist. Sofern die Satzung vorsieht, dass dies „schriftlich“ zu erfolgen hat, bedeutet dies nach der neueren Rechtsprechung, dass dies sowohl der einfache Brief, wie auch die Einladung per E-Mail sein kann, sofern dem Verein die E-Mail-Adressen der Mitglieder zur Verfügung stehen. Die alternative Veröffentlichung der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins wäre danach nicht zulässig. Grundsätzlich steht es dem Verein frei, wie er die mit der Versammlung einberuft.

3. Muss bei einer hybriden Versammlung das Abstimmungsverfahren für die anwesenden und die remote Teilnehmenden gleich sein, d.h., bei offener Abstimmung auch die Anwesenden in elektronischer Form abstimmen?

Antwort

Sofern kein gesondertes Abstimmungs-Tool bei einer hybriden Versammlung eingesetzt wird, ist es sicher möglich, dass die im Versammlungsraum körperlich anwesenden Mitglieder per Handzeichen abstimmen und die online zugeschalteten Mitglieder die Abstimmungsfunktion des eingesetzten Videokonferenz-Programms nutzen. Der Versammlungsleitung muss dann allerdings sicherstellen, dass nach der Abstimmung beide Teilergebnisse der Versammlung nachvollziehbar bekannt gegeben und auch im Protokoll festgehalten werden.

4. Das bedeutet also, als Verein müssen wir den Teilnehmern bei einer Präsenzversammlung auch eine virtuelle Teilnahme anbieten?

Antwort

Nein, dies ist nicht zwingend. Dem Einberufungsorgan steht es frei, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Es besteht danach keine Verpflichtung, dass die virtuelle Teilnahme zwingend angeboten werden muss.

5. Informationsasymmetrie: gibt es hierzu Beispiele was hier möglich ist und wo die Grenzen sind. Beispiel: Bei Bemerkungen aus dem Plenum, können die im Raum anwesenden Mitglieder auch die Körpersprache sehen. Mitglieder im Virtuellen Raum sehen dies nur bei einer entsprechenden Kameraeinstellung. Muss eine solche Kamera vorhanden sein, um die Informationsasymmetrie sicher zu stellen?

Antwort

Der Grundsatz, dass keine Informationsasymmetrie zwischen den persönlich und virtuell anwesenden Mitgliedern bei einer hybriden Versammlung bestehen darf, wird sicher ihre Grenzen haben. Es wird technisch kaum möglich sein, jede Gefühlsäußerung oder Regung der persönlich anwesenden Mitglieder per Kamera festzuhalten. Dies kann sicherlich nicht verlangt werden. Gemeint ist, dass bei der konkreten Ausübung der Mitgliederrechte, wie zum Beispiel das Rede- und Antragsrecht, die Mitglieder - egal wie sie teilnehmen - die gleichen Chancen haben müssen.

6. Können rein virtuelle Mitgliederversammlungen per Satzung auf besondere Situationen (wie z.B. Pandemie) beschränkt werden? Oder per Beschluss der MV?

Antwort

Im Rahmen des Beschlusses nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BGB kann die Mitgliederversammlung dem Einberufungsorgan auch konkrete Weisungen erteilen, wann eine rein virtuelle Versammlung zum Beispiel nicht und nur eingeschränkt zulässig ist. Dies hängt von der konkreten Beschlussfassung ab.

7. Welche Software gibt es, um hybride und virtuelle MV zu organisieren und strukturieren?

Antwort

Der Markt der verschiedenen Tools für Videokonferenz-Systeme für die Vereins- und Verbandsarbeit ist inzwischen sehr umfangreich, sodass auch aus Wettbewerbsgründen hier keine konkreten Vorschläge oder Empfehlungen gemacht werden sollen. Zu empfehlen ist, dass man sich beim jeweiligen Landessportbund oder bei den Fachverbänden informieren sollte, da es durchaus in den einzelnen Landessportbünden bereits sehr gut eingeführte und praktikable Systeme gibt und man sich daher dort beraten lassen sollte.

8. Kann man im Laufe einer Mitgliederversammlung noch Themen in die Tagesordnung aufnehmen?

Antwort

Dies ist grundsätzlich nicht möglich. Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB ist für einen wirksamen Beschluss erforderlich, dass der konkrete Gegenstand und die Formulierung des Beschlusses den Mitgliedern in der Tagesordnung mit der Einberufung bekannt gegeben werden muss. Nur dann kann die Mitgliederversammlung einen wirksamen Beschluss fassen.

9. Ist für den elektronisch durchgeführten Teil der MV ein gesondertes Protokoll erforderlich?

Antwort

Nein, dies ist nicht erforderlich, da es sich ja um eine einheitliche Mitgliederversammlung handelt.

10. Ohne den Beschluss nach Satz 2 darf ich dann auch im Falle einer neuerlichen Pandemie oder ähnlichen Umständen keine rein virtuelle Versammlung durchführen, richtig? Ist also ein solcher Beschluss vielleicht sinnvoll, auch wenn wir aktuell gar keine rein virtuellen Formate planen?

Antwort

Ja dies ist richtig. Unabhängig von der derzeitigen Situation sollte daher durchaus erwogen werden, einen solchen Grundsatzbeschluss in der Mitgliederversammlung herbeizuführen, auch wenn man nicht aktuell beabsichtigt, eine rein virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen. Für diesen Fall sollte man bei der Formulierung des Beschlusses auf die korrekte Wortwahl achten.

11. Heißt das, wenn es aktuell keine Satzungsgrundlage für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassung in sonstigen Gremien gibt, gelten die Regeln für die MV analog?

Antwort

Das BGB-Vereinsrecht kennt bekanntermaßen nur die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) und den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Nur für diese beiden Organe gibt es zur Frage der Beschlussfassung entsprechende gesetzliche Grundlagen. Weitere gesetzliche Regelungen für die sonstigen Organe und Gremien eines Vereins gibt es im Gesetz nicht. Nur die Satzung kann diese Lücke sicher schließen und sollte dies auch machen. Sollten entsprechende Satzungsregelungen fehlen, ist es nach allgemeiner Auffassung im Vereinsrecht zulässig, wenn je nach Eigenart des Organs entweder die Regeln der Mitgliederversammlung oder des Vorstands analog angewendet werden.

12. Wenn eine Einladung zur Mitgliederversammlung vor Inkrafttreten der neuen Regelung verschickt wurde, ohne Hinweis auf eine Präsenzveranstaltung, gilt dann automatisch die neue Regelung oder bleibt es bei der Präsenzveranstaltung?

Antwort

Wenn eine Mitgliederversammlung vor dem Inkrafttreten des neuen § 32 Abs. 2 BGB am 21. März einberufen worden ist, kann diese Versammlung nur in Präsenz durchgeführt werden, es sei denn, dass die Satzung des Vereins eine andere Regelung vorsieht. Die Neufassung des § 32 BGB kann daher in diesem Fall nicht angewendet werden.

13. Ist der § 32 Abs. 3 auf die Beschlussfassung in anderen Gremien anwendbar, wenn eine entsprechende Satzungsregelung fehlt?

Antwort

Die Regelung zum schriftlichen Umlaufverfahren nach § 32 Abs. 3 neu BGB gilt sowohl für die Mitgliederversammlung, wie auch für den Vorstand nach § 26 BGB (vergleiche § 28 BGB). In entsprechender Anwendung kann diese Regelung jedoch nach überwiegender Auffassung im Vereinsrecht für die sonstigen Organe und Gremien des Vereins entsprechend angewendet werden.

14. Sind Minderjährige stimmberechtigt?

Antwort

Die Frage des Stimmrechts der minderjährigen Mitglieder richtet sich grundsätzlich nach der Satzung des Vereins. Sollte die Satzung keine Regelung enthalten, sind nach der Rechtsprechung im Vereinsrecht die Minderjährigen stimmberechtigt, sofern sie beschränkt geschäftsfähig sind. Das Stimmrecht der geschäftsunfähigen Mitglieder unter 7 Jahren obliegt den gesetzlichen Vertretern.

15. Reicht bei schriftlich auch ein Dokument, dass eigenhändig unterschrieben, anschließend aber gescannt und per Mail zugeschickt wird? (Folie 27)

Antwort

Beim Schriftformerfordernis des § 32 Abs. 3 BGB neu ist die gesetzliche Schriftform gemäß § 126 BGB gemeint. Die gesetzliche Schriftform wird in diesem Fall durch eine einfache E-Mail, Telefax oder Telegramm nicht erfüllt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss die Stimmabgabe („Wahlschein“) durch ein Schreiben oder Urkunde erfolgen, die vom Aussteller eigenhändig unterzeichnet sein muss. Nach der Rechtsprechung erfüllt ein Dokument das Schriftformerfordernis nicht, wenn die Stimmabgabe nicht im Original, sondern in elektronischer Form abgegeben wird. Die Beschlussfassung wäre dann wirksam ist.

16. Gibt es bereits eine Mustersatzung mit den neuen gesetzl. Regelungen?

Antwort

Musterformulierungen für die Durchführung einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung sind im „Satzungsbaukasten 2023“ enthalten, der unter StefanHHWagner@gmx.de zu beziehen ist.

17. Gibt es Vorschriften, dass die Satzung genderegerecht formuliert sein muss?

Antwort

Nein, diese gesetzlichen Vorgaben gibt es derzeit nicht. Es ist daher nicht verpflichtend, dass eine Vereinssatzung vollständig „gegendert“ sein muss. Auch das Allgemeine Gleichbehandlung Gesetz (AGG) ist hier nicht einschlägig, da dies auf Vereinssatzungen keine Anwendung findet.

18. Kann die Satzung eine virtuelle Mitgliederversammlung ausschließen?

Antwort

Ja, dies wäre grundsätzlich möglich, da die Regelungen der Vereinssatzung nach § 40 Satz 1 BGB grundsätzlich Vorrang gegenüber der gesetzlichen Regelung des § 32 BGB haben.

19. Gibt es Vorgaben für die Versendung der Zugangsdaten für die virtuelle/hybride Mitgliederversammlung per E-Mail und/oder per Post?

Antwort

Nein, hierfür gibt es keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorgaben. In der Regel können diese Zugangsdaten im Rahmen der allgemeinen Einberufung der Versammlung den Mitgliedern (noch) nicht zur Verfügung gestellt werden, da dies personenbezogen zu erfolgen hat. Im Rahmen der technischen Voraussetzungen kann es daher erforderlich sein, dass die Mitglieder sich nach der Einberufung gesondert für die Mitgliederversammlung anzumelden haben und sie dann der Zugangslink chronisch erhalten oder dass ein anderes Verfahren gewählt wird. § 32 Abs. 2 Satz 3 neu BGB regelt insoweit, dass der Verein bei der Einberufung angeben muss, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die konkrete Umsetzung musste dann der Verein jeweils selber vornehmen.

20. Muss eine Vorratsabstimmung über eine Online-Versammlung jedes Gremium für sich separat abstimmen? Also, muss der Vorstand, Sportausschuss, Jugendausschuß usw. jeder für sich eine Präsenzveranstaltung durchführen und über eine zukünftige Online-Sitzung abstimmen? Oder reicht eine Abstimmung im Gesamtvorstand?

Antwort

Der Wortlaut des § 32 Abs. 2 Satz 3 BGB bezieht sich nur auf die Mitgliederversammlung. Nach dem Sinn und Zweck beabsichtigt der Gesetzgeber mit dieser Regelung, dass die Mitglieder persönlich entscheiden sollen, wie künftige Versammlungen durchgeführt werden sollen. Nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung ist daher zu empfehlen, dass in der Tat jedes Organ für sich diese Entscheidung selber treffen sollte und kein „Pauschalbeschluss“ des Gesamtvorstandes für alle sonstigen Organe und Gremien des Vereins zulässig ist.

21. Welche Regelungen gelten, wenn die Einladung per E-Mail nicht zugestellt werden kann, da die E-Mail-Adresse nicht korrekt ist?

Antwort

Dies ist ein Problem für den Verein, da die Einberufung nur dann wirksam ist, wenn die Einladung den Mitgliedern auch zugegangen ist. Die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt der Verein. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass eine Einladung, die bei Mitglied nicht angekommen ist, diese Voraussetzungen rein rechtlich nicht erfüllt. Es ist daher dringend anzuraten, in der Satzung von der sogenannten „Zugangsfiktion“ abzuweichen und eine Regelung dahingehend zu treffen, dass für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung nicht der Zugang der Einladung, sondern das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgebliche Voraussetzung ist. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Verein dies ausdrücklich so in seiner Satzung geregelt.

22. Wenn ich die Satzung gem. § 32 neu ändere, kann ich praktisch jedes Jahr eine andere Versammlung durchführen?

Antwort

Ja, dies wäre grundsätzlich möglich, hängt jedoch von der genauen Formulierung der Satzungsregelung ab, die dann Vorrang vor § 32 BGB hat.

23. Dürfen die Mitglieder vor einer Vorstandswahl von aufgestellten Kandidaten angeschrieben werden (Mailverteiler)?

Antwort

Ja, nach der Rechtsprechung des BGH ist nach demokratischen Gepflogenheiten auch im Verein „Wahlkampf“ zulässig und möglich und der Verein ist in diesem Zuge sogar verpflichtet, die Daten der Mitglieder herauszugeben.

24. Frage zum Thema Umlaufbeschlüsse: wie ich jetzt gelernt habe, sind diese ja nur gültig, wenn sie zu 100% mit ja abgestimmt wurden. Ebenso muss diese Zustimmung per Unterschrift geleistet werden. Jetzt meine Frage. Für den Fall, dass nicht alle abgestimmt haben, aber bei der nächsten Tagung/Sitzung dann die Umlaufbeschlüsse noch einmal bestätigt werden, ist damit die Gültigkeit hergestellt?

Antwort

Wenn im Umlaufverfahren die rechtlichen Voraussetzungen nicht erreicht wurden, ist der Beschluss nicht zustande gekommen, bzw. unwirksam. Wenn der Beschluss dann in einer späteren Versammlung (z.B. Präsenz) erneut zur Abstimmung gestellt und angenommen wird, ist der Beschluss in diesem Verfahren wirksam, es handelt sich dabei dann jedoch nicht um eine Heilung des fehlgeschlagenen Umlaufbeschlusses.
